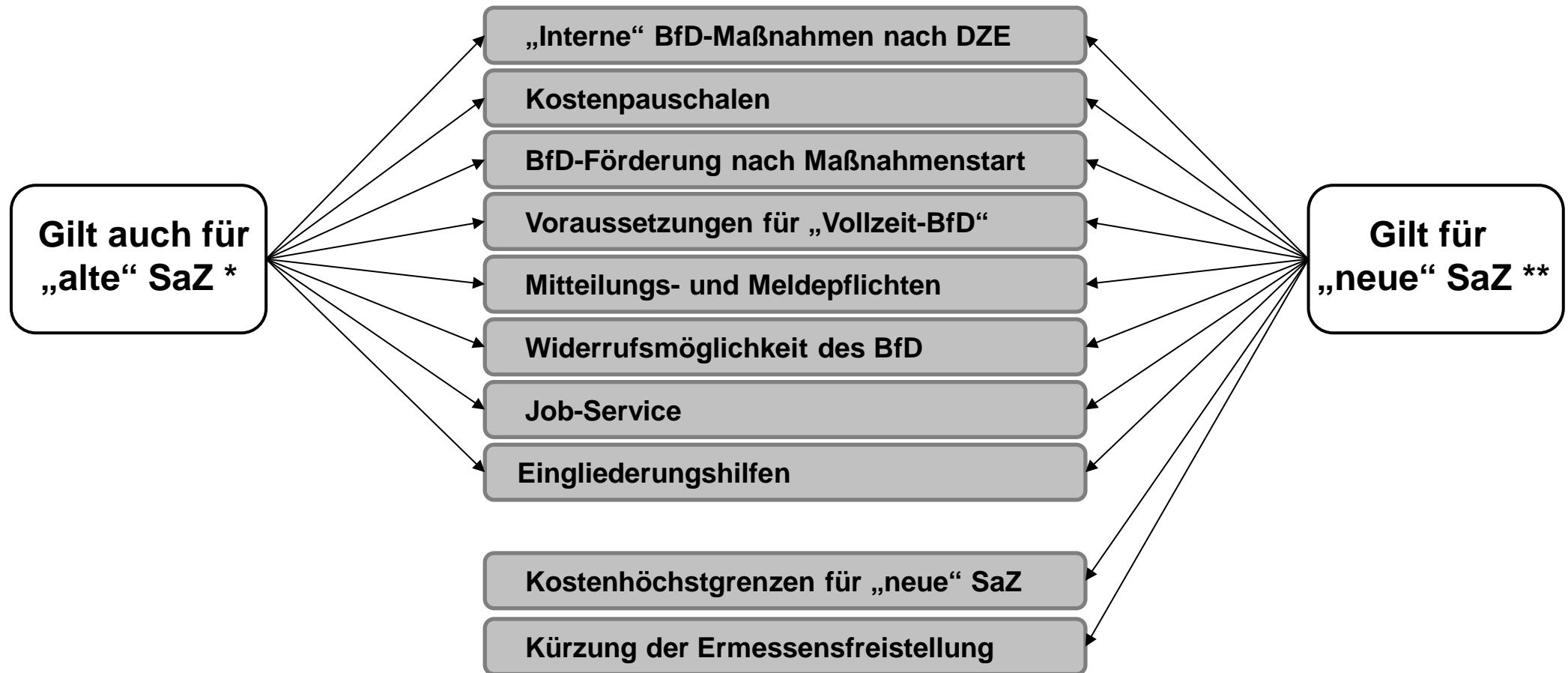


Was ändert sich für (ehemalige) Zeitsoldaten mit der neuen Berufsförderungsverordnung (BföV)?

Welche Änderungen gelten für mich?



* Alle Soldaten mit Anspruch auf altes Förderrecht, d.h. Ernennung zum SaZ vor dem 26.07.2012 und keine Weiterverpflichtung ab dem 23.05.2015. Sowie ohne Antrag auf Umwandlung von alten in neue Förderansprüche (keine Nutzung der Wandeloption).

** Alle Soldaten mit Anspruch auf neues Förderrecht, d.h. Ernennung zum SaZ nach dem 26.07.2012. Zusätzlich auch SaZ mit Ernennung vor 26.07.2012 und Weiterverpflichtung ab dem 23.05.2015 oder mit Antrag auf Umwandlung von alten in neue Förderansprüche (Nutzung der Wandeloption).

28.08.2015

Alle Angaben ohne Gewähr

www.dienstzeitende.de

Änderungen der Berufsförderungsverordnung (BföV) seit 27. August 2015 in Kraft

- Grundlage bildet die „Verordnung zur Änderung der Berufsförderungsverordnung“, die am 10. Juli 2015 durch den Bundesrat bewilligt wurde.
- Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt am 26.08.2015 erfolgt. Änderungen sind seit 27. August 2015 in Kraft.
- Gilt für **alle** Zeitsoldaten. Jedoch kann für „alte“ SaZ (Ernennung zum SaZ vor dem 26. Juli 2012) z.T. noch altes Förderrecht gelten (z.B. bei den Kostenhöchstgrenzen oder der Ermessensfreistellung).

„Interne“ BfD-Maßnahmen auch nach DZE möglich § 5 Abs. 3 BföV

- Neben „aktiven“ SaZ können zukünftig auch „ehemalige“ SaZ an internen Maßnahmen des BfD teilnehmen:
 - Im Rahmen freier Kapazitäten
 - Maximal bis zu 6 Jahren nach DZE
 - Kostenfreie Teilnahme - es werden jedoch weder Reisekosten noch Trennungsgelder bewilligt

Höchstbeträge für „neue“ SaZ § 19 Abs. 2 BföV

- Höchstbeträge gelten nur für „neue“ SaZ
 - Nur noch ein Fördertopf für Maßnahmen während und nach DZE
 - Soldat hat Rechtsanspruch bis zur Höhe des Höchstbetrages
 - Weicht die Förderdauer ab (z.B. durch Minderung aufgrund einer ZAW-Maßnahme, Studium etc.) so reduziert oder erhöht sich der Höchstbetrag für jeden Anspruchsmonat um 333,33 Euro

4. Höchstbeträge (Kostenhöchstgrenze) im Vergleich



Wehrdienstzeit in Jahren	Förderungsdauer	Höchstbetrag* (neu) in Euro - maximal	Höchstbetrag** (alt) in Euro - zum Vergleich
4 und < als 5	12 Monate	5.000,00	5.232,50
5 und < als 6	18 Monate	7.000,00	5.232,50
6 und < als 7	24 Monate	9.000,00	8.452,50
7 und < als 8	30 Monate	11.000,00	8.452,50
8 und < als 9	36 Monate	13.000,00	14.901,25
9 und < als 10	42 Monate	15.000,00	14.901,25
10 und < als 11	48 Monate	17.000,00	14.901,25
11 und < als 12	54 Monate	19.000,00	14.901,25
12 und > o. Studium	60 Monate	21.000,00	21.341,25
12 und > m. Studium	24 Monate	9.000,00	15.821,25

* Höchstbeträge gem. § 19 Abs. 2 BföV

** Summe der „alten“ Kostenhöchstgrenzen gem. §§ 4 und 5 SVG (alte Fassung) i.V.m § 19 Abs. 2 BföV (alt)

Kürzung der Ermessensfreistellung § 16 Abs. 2 BföV

- Mögliche Zeiträume für eine Ermessensfreistellung zur Teilnahme an BfD-Maßnahmen in Vollzeit werden verkürzt:
 - Bis zu maximal **3** Monate vor DZE für alle „neuen“ SaZ
- Voraussetzung: Beginn der Maßnahme unabänderlich sowie Vermeidung einer Verzögerung bei Umsetzung des Förderplans und positive Stellungnahme des nächsten Disziplinarvorgesetzten.
- Für „alte“ SaZ gilt weiterhin: Ermessensfreistellung bis maximal 5 Monate (bei SaZ 8+) vor Beginn Rechtsanspruch möglich.

Kostenpauschalen für Lernmittel § 6 Abs. 2 i.V.m § 21 BföV

- Kosten für Lernmittel und Verbrauchsmaterial werden vom BfD im Rahmen von Kostenpauschalen erstattet:
 - **200,00** Euro bei Maßnahme in Vollzeit / **100,00** Euro in Teilzeit
 - Wird für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt - unabhängig von Dauer und Anzahl der im Zeitraum geförderten Maßnahmen
- Mit der Bewilligung der Kostenpauschale werden mögliche Kosten zur Anschaffung von Computern, Taschenrechnern, Lehrbüchern, Stiften etc. abgegolten.

BfD-Förderung nach Start der Maßnahme § 17 BföV

- Die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme kann vom BFD auch gefördert werden, wenn der Förderantrag verspätet gestellt wird:
 - Anteilige Förderung ab Antragseingang auch noch nach Beginn der Maßnahme möglich
 - Schriftlicher Antrag notwendig
- Mehr Flexibilität und bessere Reaktion auf kurzfristige Änderungen im Förderungsverlauf zugunsten der Soldaten möglich.

Änderung der Voraussetzungen für „Vollzeit-Maßnahmen“ § 15 Abs. 4 BföV

- Die zeitlichen Voraussetzungen, ab wann eine Maßnahme als Vollzeitform gefördert werden kann, wird leicht verändert:
 - Bisher: Mind. 21 Zeitstunden an bis zu 5 Tagen pro Woche
 - Neu: Mind. **25** Unterrichtsstunden (mit je mind. 45 Minuten) an **4** Tagen pro Woche
 - Wichtig: Für die Erhöhung der Übergangsergebnisse auf 90 % (bei „alten“ SaZ) bzw. 100 % (bei „neuen“ SaZ) muss eine BfD-Förderung in Vollzeit vorliegen

Strengere Mitteilungs- und Meldepflichten § 28 BföV

- Die Meldeverpflichtungen an den BfD für bedeutsame Umstände, die eine geförderte BfD-Maßnahme betreffen, wurden konkretisiert:
 - Die Maßnahme nicht oder verspätet angetreten
 - Der Maßnahme mindestens **1 Tag** ferngeblieben
 - Die Maßnahme wurde vorzeitig beendet oder das Ziel, der Ort bzw. der Träger der Maßnahme wurde gewechselt
- Änderungen sind dem zuständigen BfD unverzüglich anzuzeigen.

Widerrufsmöglichkeit durch den BfD § 29 Abs. 1 BföV

- Die Bewilligung der Förderung kann unter anderem unter folgenden Umständen durch den BfD widerrufen werden:
 - Bei der Neufestsetzung der Verpflichtungszeit (Verlängerung)
 - Bei der Änderung des Dienstzeitendes (Dienstzeitverkürzung)
- Vor einer Dienstzeitverlängerung oder -verkürzung sollte unbedingt Verbindung mit dem BfD-Berater aufgenommen werden.

Einrichtung eines Job-Service für Soldaten § 30 BföV

- Erstmals wird die organisatorische Einrichtung eines Job-Service für die „Unterstützung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes“ festgelegt
 - Beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
 - Bei den Karrierecentern der Bundeswehr
- Keine detaillierten Regelungen in der Berufsförderungsverordnung selbst. Vermutlich erfolgt die Ausgestaltung durch gesonderte Weisungen und Ausführungsbestimmungen.

Eingliederungshilfen bis zu 7 Jahre nach DZE § 31 Abs. 3 BföV

- Eingliederungshilfen des BfD können nun bis zu **7 Jahre** statt bisher 6 Jahre nach dem Dienstzeitende erfolgen:
 - Einarbeitungszuschuss, Kostenerstattung für Vorstellungsreisen
 - Berufsorientierungspraktika, Umschreibung von milit. Scheinen
 - Kostenerstattung für fachberufliche Prüfungen
- Anspruchsberechtigt sind nun auch alle SaZ < 4 Jahren und FWDL - nur innerhalb einer Bewilligungsfrist von max. 1 Jahr nach DZE.

Stand 28. August 2015

- Drucksache 208/15 (Bundesrat) „Verordnung zur Änderung der Berufsförderungsverordnung“ vom 30.04.2015
- Beschluss des Bundesrates vom 10.07.2015
- Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 33 vom 26.08.2015
- Soldatenversorgungsgesetz (SVG) in den Fassungen vom 16.09.2009 und 26.07.2012
- Berufsförderungsverordnung (BföV) vom 23.10.2006

Alle Angaben ohne Gewähr

A blurred background image showing a laptop screen displaying a website and a person's hands typing on a keyboard.

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Dienstzeitende.de ist eine Marke der

DZE GmbH • Bahnhofstraße 2 • 86666 Burgheim
Tel.: 08432 / 9478041 • E-Mail: info@dienstzeitende.de